

Schienennetz- Benutzungsbedingungen der Wuppertalbahn

(Betreiber der Schienenwege)

Besonderer Teil (SNB-BT)
Stand: 05.08.2024

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Besonderer Teil (SNB-BT) legen zu einzelnen Punkten der vom VDV empfohlenen SNB-AT ergänzende oder abweichende Regelungen fest.

Die SNB-BT dienen dazu, unternehmensspezifische Besonderheiten zu erfassen, die in den vom VDV empfohlenen SNB-AT nicht für alle Verwender gleichermaßen „vor die Klammer“ gezogen werden konnten.

Inhalt

1.	Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT.....	3
1.1	Zu Punkt 1.2 SNB-AT	3
1.2	Zu Punkt 2.1 SNB-AT	3
1.3	Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 SNB-AT.....	3
1.4	Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT	3
1.5	Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT	3
1.6	Zu Punkt 3.4.2 und 3.4.4 SNB-AT	3
1.7	Zu Punkt 3.4.3 SNB-AT	3
1.8	Zu Punkt 3.6 SNB-AT	3
1.9	Zu Punkt 5.3.3 SNB-AT	4
1.10	Zu Punkt 5.6 SNB-AT	4
1.11	Zu Punkt 5.7.2 SNB-AT	4
1.12	Zu Punkt 5.7.3 SNB-AT	4
2.	Schienenweg (Anlage 2 Nr. 1 EIBV).....	5
2.1	Zugangsbedingungen für die Strecke	5
2.2	Betriebsstellen	6
2.3	Bekanntgabe von Änderungen	6
3.	Entgeltgrundsätze (Anlage 2 Nr. 2 EIBV).....	6
4.	Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität (Anl. 2 Nr. 3 EIBV) ..	7
4.1	Nutzungseinschränkungen.....	7
4.2	Bereitstellung von Betriebsmitteln.....	7
4.3	Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	7
4.4	Einsatz von Dampflokomotiven	7
4.5	Antrags- und Zuweisungsverfahren.....	7
4.6	Informationen über die Verfügbare Schienenwegkapazität	8
5.	Sonstiges	9
5.1	Zusatz- und Nebenleistungen.....	9

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

1.1 Zu Punkt 1.2 SNB-AT

Die SNB sowohl AT als auch BT gelten bis auf weiteres. Sollten künftig Änderungen geplant sein, so werden Partner mit bestehenden Nutzungsverträgen rechtzeitig vor Inkrafttreten darüber informiert.

1.2 Zu Punkt 2.1 SNB-AT

Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der Wuppertalbahnhof und dem Zugangsberechtigten.

1.3 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 SNB-AT

Im Bereich der Wuppertalbahnhof gilt die EBO. Alle auf unserer Eisenbahninfrastruktur geltenden Regelwerke sind auf:

<http://vdv-regelwerke.de/regelwerke/>

zu finden.

1.4 Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT

Der Betrieb auf den Infrastrukturen der Wuppertalbahnhof wird gemäß der FV-NE in jeweils aktuellster Fassung ausgeführt. Für unsere Infrastruktur ist eine betriebliche Vorschrift (bV) erarbeitet, die die Zugangsberechtigten auf Anforderung kostenfrei in digitaler Form (PDF) erhalten.

1.5 Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT

Zugtrassen bzw. Fahrpläne sind mittels „Trassenbestellvordruck Wuppertalbahnhof“ schriftlich zu bestellen.

1.6 Zu Punkt 3.4.2 und 3.4.4 SNB-AT

Arbeitstage sind hier Wochentage Montag – Freitag, exklusive Feiertage.

1.7 Zu Punkt 3.4.3 SNB-AT

Die Wuppertalbahnhof kann gegebenenfalls eine längere Frist als vier Wochen für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen in Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung festlegen.

1.8 Zu Punkt 3.6 SNB-AT

Es ist nicht vorgesehen, Rahmenverträge für die Nutzung der Wuppertalbahnhof abzuschließen.

1.9 Zu Punkt 5.3.3 SNB-AT

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der Wuppertalbahnhof die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die Wuppertalbahnhof die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner abweichend von Regelungen der Anlage 6 des Infrastrukturnutzungsvertrags mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der Wuppertalbahnhof mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

1.10 Zu Punkt 5.6 SNB-AT

Änderungen an unserer Infrastruktur werden auf unserer Internetseite unter:

www.wuppertalbahnhof.eu

bekanntgegeben.

1.11 Zu Punkt 5.7.2 SNB-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen veröffentlicht der Betreiber der Schienenwege auf seiner Internetseite unter:

www.wuppertalbahnhof.eu

1.12 Zu Punkt 5.7.3 SNB-AT

Bei akuten Instandhaltungs- bzw. Baumaßnahmen werden betroffene EVU schnellstmöglich über die im Vertrag angegebenen Kontaktpersonen informiert.

2. Schienenweg (Anlage 2 Nr. 1 EIBV)

Nachfolgend wird das Schienennetz der Wuppertalbahnhof dargestellt und mit technischen Parametern beschrieben. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der Wuppertalbahnhof sind für den Personen- und den Güterverkehr eingerichtet

2.1 Zugangsbedingungen für die Strecke

Die eingleisige Strecke reicht von km 6,000 (Hp Wilhelmsthal) bis km 20,010 (ESig G756 Bf W-Raenthal).

Vom Bahnhof Wuppertal-Beyenburg besteht Anschluss an den Bahnhof W.-Raenthal der DB (Strecke 2700)

Vom Bahnhof Beyenburg besteht Anschluss an die Anschlussstelle Papierfabrik (Fa. Erfurt). Beachtung der Fahrdienstvorschrift **FV-NE** und der **bv der Wuppertalbahnhof** in jeweils aktuellster Fassung

Die Strecke wird im Zugmeldebetrieb betrieben. Zuständig ist der Fdl Wuppertal-Beyenburg Die Verständigung zwischen Zugpersonal und Fdl Wuppertal-Beyenburg erfolgt jeweils über Mobilfunk (ZF Wuppertalbahnhof). Ein entsprechendes Mobiltelefon wird seitens der Wuppertalbahnhof den Zugangsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Streckenklasse: D4

Max. Achslast: 22,5 t

Kleinster Radius: 180 Meter

Im Abschnitt 18,35 bis 18,50 schränkt eine markierte Einfriedung den Lichtraum ein

Es gilt die Bremsstufe für 400 m Bremsweg nach Anlage 22 FVNE

Auf den Fahrzeugen ist die Betriebsart „P/G“ einzustellen mit MBh 54 (Stellung P) bzw. MBh 85 (Stellung G).

Die maximale Streckengeschwindigkeit beträgt 50 km/h

Geschwindigkeiten werden mit Lf-Tafeln signalisiert

Für die Befahrung der Langsamfahrstellen gelten besondere Veröffentlichungen (La Wuppertalbahnhof)

Das Zugpersonal muss streckenkundig sein. Die Wuppertalbahnhof ist beim Erwerb der Streckenkunde behilflich.

Die Zugfolge regelt die örtliche Betriebsleitung.

Unfallmeldestelle ist der Fdl Wuppertal-Beyenburg (Tel.: 0202 9470 9162)

Für die Sicherung von Bahnübergängen mit Posten (Angabe im Fahrplan) ist Zug-Personal vorzusehen.

Die Bahnsteige auf der Wuppertalbahnhof sind aufgrund des musealen Charakters der Strecke nicht barrierefrei erreichbar und haben eine Höhe von <38 cm über Schienenoberkante. Eine Bahnsteigbeleuchtung ist ebenfalls nicht vorhanden.

2.2 Betriebsstellen

Die Betriebsstellen sind:

- Hp Wuppertal-Öhde (km 19,3) mit Bahnsteig
- Hp Wuppertal-Laaken (km 18,5) mit Bahnsteig
- Awanst Fa. Erfurt (km15,8)
- Bf Wuppertal-Beyenburg (km 14,4) mit Bahnsteig
- Hp Remlingrade (km 12,8) mit Bahnsteig
- Bf Dahlerau (km 9,3) mit Bahnsteigen
- Bf Dahlhausen (km 7,9) mit Bahnsteigen
- Hp Wilhelmsthal (km 6,2) mit Bahnsteigen

2.3 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Streckenparametern werden den Zugangsberechtigten durch die Wuppertalbahnhof frühzeitig im Internet bekannt gegeben

3. Entgeltgrundsätze (Anlage 2 Nr. 2 EIBV)

Entgelte und Entgeltgrundsätze sind in gesondertem Verzeichnis veröffentlicht.

4. Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität (Anlage 2 Nr. 3 EIBV)

4.1 Nutzungseinschränkungen

Ergänzend zu Punkt 7 der SNB-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer bestehenden Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

4.2 Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (bspw. Einheitsschlüssel DB21) können bei Bedarf und rechtzeitiger Bestellung dem Zugangsberechtigten gegen Erstattung der Kosten in der erforderlichen Anzahl von der Wuppertalbahnhof vor Verkehrsaufnahme zur Verfügung gestellt.

4.3 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der unter Punkt 4.2 genannten Betriebsanlagen gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) der Wuppertalbahnhof in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.4 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.

4.5 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.5.1 Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben, für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form unter Nutzung der entsprechenden Vordrucke zu erfolgen.

4.5.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen

Ergänzend zu Punkt 3.4.2 der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (Gelegenheitsverkehr) und für Dampflokomotivfahrten ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

4.5.3 Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

4.5.4 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, nach Annahme des Trassenangebotes, werden hinsichtlich der Entgeltregelung von der Wuppertalbahnhof als Stornierung und Neubestellung behandelt und nach den Entgeltgrundsätzen berechnet.

4.5.5 Trassenstornierung

Bei der Wuppertalbahnhof bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren.

Für Stornierungen werden von der Wuppertalbahnhof Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.

4.5.6 Durchführung von außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (bspw. LÜ-Sendungen und Schwerwagentransporte).

Müssen zur Durchführung von außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z. B. Rückbau von Signalen und/oder dergl.), werden die hierfür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

Für die Erstellung, der zum Transport notwendigen Genehmigung wird von der Wuppertalbahnhof ein Entgelt erhoben.

4.5.7 Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte

Für regelmäßig - in gleicher Konfiguration - wiederkehrende außergewöhnliche Transporte, kann die Wuppertalbahnhof zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen dem Zugangsberechtigten eine zeitlich befristete Dauergenehmigung erteilen.

Bei Änderungen der Konfiguration besteht Informationspflicht des EVU gegenüber der Wuppertalbahnhof.

4.5.8 Gefahrguttransporte

Führen Zugangsberechtigte Gefahrguttransporte auf dem Schienennetz der Wuppertalbahnhof durch, so richtet sich die betriebliche Durchführung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrgutbeförderungsgesetz) einschließlich der darauf basierenden Rechtsverordnungen wie bspw. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE).

4.6 Informationen über die verfügbare Schienenwegkapazität

4.6.1 Bereitstellung

Das Verzeichnis über die verfügbare Schienenwegkapazität, kann im Fahrplanbüro der Wuppertalbahnhof eingesehen oder gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden.

4.6.2 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination, Beratung und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des Netzfahrplanes.

Auf Anfrage von Zugangsberechtigten werden, gegen Erstattung eines Entgeltes, von der Wuppertalbahnhof Trassenstudien erstellt. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag.

Die Trassenstudien werden in der Reihenfolge der Anfragen bearbeitet und als Trassenangebot abgegeben. Die Angebotsbindefrist beträgt maximal vier Wochen und verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird.

5. Sonstiges

5.1 Zusatz- und Nebenleistungen

Die Wuppertalbahnhof bietet den Zugangsberechtigten weiterhin einige Zusatz- bzw. Nebenleistungen an. Eine Übersicht mit entsprechenden Konditionen der Nutzung sind dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen.